

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 5/07 B

L 10 R 130/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 13 RI 598/01 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r n s d o r f f**
und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 11. Januar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die "Beendigung" seiner bei dem beklagten Rentenversicherungsträger bestehenden Antragspflichtversicherung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 11.1.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Kläger macht die "grundsätzliche Bedeutung wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht" geltend. Er referiert hierzu in Auszügen die Entscheidungsgründe des oben genannten Beschlusses des LSG und legt dar, dass er eine andere Rechtsauffassung vertrete, nach der die "Ungleichbehandlung seiner Person als selbstständiger Landwirt gegenüber selbstständigen Handwerkern gegen Art 3 Abs 1 GG verstößt". Diese von ihm vertretene und von derjenigen des LSG abweichende Auffassung begründet er sodann weiter. Darauf, dass die Berufungsentscheidung materiell-rechtlich unzutreffend sei, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde indes nicht gestützt werden. Der Kläger erkennt insofern, dass eine inhaltliche Überprüfung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen ist und erst nach zulässiger Einlegung der statthaften Revision durch das BSG als Revisionsgericht erfolgen kann.
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

